

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 794456-2021-76 Mag. Dampier 01511 DW Wien, 14.05.2024

1070 Wien, Mariahilfer Straße 36
DOTS Club GmbH

Spezialgenehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 iVm. §356e GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der DOTS Club GmbH um Spezialgenehmigung der in einer genehmigten Gesamtanlage gelegenen Betriebsanlage im Standort 1070 Wien, Mariahilfer Straße 36 zur Ausübung der Gewerbe Bar und Diskothek, sowie Handel.

In der bestehenden Betriebsanlage mit bewilligter Generalgenehmigung vom 07.07.2009 soll im 1. Untergeschoß ein Gastlokal in der Betriebsart „Bar & Diskothek“ betrieben werden.

In der Betriebsanlage sollen sich maximal 205 Personen (100 Gäste + Arbeitnehmer aufhalten).

Zur Konsumation werde alkoholische und nicht alkoholische Getränke sowie Süßigkeiten angeboten. Im Eingangsbereich soll ein Candy Shop/Süßwarengeschäft betrieben werden, welches auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bar & Diskothek einen Verkauf bieten soll.

Der Zugang über den allgemeinen Eingangsbereich ist durch ein Rolltor zur Nachtabtrennung gesichert. Dieses ist während der Betriebszeiten geöffnet um den 2. Fluchtweg sicherzustellen.

Zum Haupteingang des Lokals gelangt man von der Mariahilfer Straße 36 aus, entweder über eine geradlinige Treppe oder eine Rolltreppe in das 1. Untergeschoß wo sich unmittelbar am Fuße der Treppen die 2 flügelige Glasschiebetür befindet. Diese wird als automatische Schiebetür mit redundantem Antrieb lt. AutschR und Notausgang Funktion ausgeführt. Weitere Notausgänge sind die gegenüber liegende Fluchttüre Richtung Lindengasse 11 als auch die, in Bar Nähe befindliche Fluchttüre Richtung Stiege 4.

Über den Eingangsbereich, welcher als Süßwaren Geschäft (Candy Shop) konzipiert ist, gelangt man über den Garderobebereich in den Gastraum. Die Sitzplätze sind Raumbegrenzend in baulich getrennten Logenbereichen untergebracht, welche durch ein erhöhtes Podest (+1 5cm O. FFOK) vom restlichen Gastraum abgegrenzt sind.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Raummittig sind fixe Sitzgruppen und lose Bestuhlung so platziert, dass die erforderlichen Durchgangsbreiten gewährleistet sind.

Hinter dem Barbereich gelangt man zu den Umkleiden und WCs für die Mitarbeiter.

Die Gästetoiletten sind von der gegenüberliegenden Seite des Gastraumes aus zugänglich.

Im Umfang der Betriebsanlage sind weitere Räumlichkeiten für die Mitarbeiter im 4. Obergeschoß sowie ein Lagerbereich im 2. Untergeschoß enthalten.

Die Be- und Entlüftung der Betriebsanlage erfolgt über die Lüftungsanlage der Gesamtanlage.

Die Heizung erfolgt über eine Fernwärmezuleitung der Gesamtanlage und wird nur in Teilbereichen innerhalb der Spezialgenehmigung Dots Club GmbH geringfügig adaptiert.

Die Klimatisierung erfolgt über die Kälteanlage der Gesamtanlage und wird nur in Teilbereichen innerhalb der Spezialgenehmigung Dots Club GmbH geringfügig adaptiert.

Es ist beabsichtigt, im Gastraum eine Musikanlage mit max. 105 dB (A) zu und im Candy Shop mit max. 65 dB (A) zu betreiben.

Öffnungszeiten Bar & Diskothek:

Montag bis Freitag 21:00 bis 6:00 Uhr

Samstag bis Sonntag 20:00 bis 6:00 Uhr

Öffnungszeiten Candy Shop/Süßwarengeschäft:

Montag bis Samstag 10:00 bis 18:00 Uhr

Betriebszeiten im Rahmen der Generalgenehmigung:

Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr

Samstag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Anlieferung der Waren erfolgt unabhängig von den Lokalöffnungszeiten entsprechend den auf der Mariahilfer Straße zulässigen Zeiten Werktags von 06.00—13.00 Uhr, Lieferintervall durchschnittlich 5-mal pro Woche und maximal 1-mal täglich.

Es kommen für den Warentransport grundsätzlich Transportrollen mit Gummirollen bzw. luftgefüllten Reifen oder Gleichwertigem zum Einsatz, um die Lärmentwicklung hintanzuhalten.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Montag, dem 03.06.2024, um 10:00 Uhr

Ort: Wipflinger Straße 6-8, 2.Stock, Zimmer 214, 1070 Wien

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2.Stock, Zimmer 227

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 01511)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend

in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74, 356e und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signature

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Dampier
(elektronisch gefertigt)